

## Öffentliche Bekanntmachung 42/2013

### (Verfahrensabschluss)

#### Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB „Flurstück 334“ OT Stangendorf

Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 03.02.1994 die Genehmigung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Flurstück 334“ OT Stangendorf mit AZ.: 51/2511-4-2-5835-1/93 erteilt.

Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Flurstück 334“ OT Stangendorf wird nachträglich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann diese Satzung in der Gemeindeverwaltung Mülsen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist in der

**Gemeindeverwaltung Mülsen**  
– Bauamt, Zimmer 126 –  
St. Jacober Hauptstr. 128

zu den Öffnungszeiten möglich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Klarstellungs- und Abrundungssatzung über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mülsen, den 10.09.2013

Hendric Freund  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung 44/2013

### Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mülsen

Das Landratsamt Zwickau als höhere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Bescheid vom 19. September 2013, Az.: 1520-621.31.00635 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mülsen in der Planfassung vom 20.06.2013, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und Standortbewertung, ohne Auflagen genehmigt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, die Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und Standortbewertung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist in der

**Gemeindeverwaltung Mülsen**

**Bauamt, EG Zimmer 106,  
St. Jacober Hauptstraße 128  
08132 Mülsen**

zu den Öffnungszeiten der Verwaltung möglich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mülsen, den 20.09.2013

Hendric Freund  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung 45/2013

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motorsportarena Mülsen“ im OT Niedermülsen (Stand: 20.06.2013), bestehend aus dem zeichnerischen und textlichen Teil und Begründung mit Umweltbericht sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Motorsportarena Mülsen“ im OT Niedermülsen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann diese Satzung, den zeichnerischen und textlichen Teil und Begründung mit Umweltbericht sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeindeverwaltung Mülsen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist in der

**Gemeindeverwaltung Mülsen**  
Bauamt, EG Zimmer 106  
St. Jacober Hauptstr. 128  
08132 Mülsen

zu den Öffnungszeiten der Verwaltung möglich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mülsen, den 20.09.2013

Hendric Freund  
Bürgermeister

